

**Betreff:** Eingabe des Elternbeirats zur Überarbeitung der Kita-Satzung der Stadt Weinstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Kenntnisnahme, dass die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt derzeit beraten bzw. überarbeitet wird, möchten wir als gewählter Elternbeirat unsere Anregungen und Hinweise einbringen.

Unser Anliegen ist es, im Sinne einer transparenten, rechtssicheren und für alle Beteiligten ausgewogenen Regelung zur Weiterentwicklung der Satzung beizutragen. Wir bitten daher um Prüfung und Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte im weiteren Beratungsprozess.

### **§ 7 Ferien- und sonstige Schließzeiten (Vorschlag)**

Die Festlegung der Ferienschließzeiten erfolgt unter Beteiligung des Elternbeirats gemäß den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) und wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

Sonstige Schließzeiten, insbesondere kurzfristige Einschränkungen oder Schließungen einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtung aufgrund personeller Ausfälle, Erkrankungen oder vergleichbarer Gründe, sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Träger ist verpflichtet, den Elternbeirat auch in diesen Fällen frühzeitig zu informieren und einzubeziehen. Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Einschränkung zu unterrichten.

Der Träger hat im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schließungen zu vermeiden oder deren Dauer zu reduzieren. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Vertretungskräften, gruppenübergreifende Lösungen oder alternative Betreuungsangebote.

Bei absehbaren, über einen kurzfristigen Zeitraum von 2 Wochen hinausgehenden Einschränkungen ist zu prüfen, inwieweit eine Notbetreuung oder ein alternatives Betreuungsangebot eingerichtet werden kann.

Die bestehenden Regelungen zur Notbetreuung während der Sommerschließzeiten bleiben unberührt.

In anderen Landkreisen, beispielsweise im Ostalbkreis, bestehen Modelle eines sogenannten „Elternpools“, bei dem Eltern nach entsprechender Qualifizierung, Unterweisung sowie unter Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in

Notsituationen unterstützend in der Betreuung eingesetzt werden können.  
Ist ein solches Modell auch für die Stadt Weinstadt grundsätzlich denkbar, um in besonderen personellen Engpasssituationen zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen?

## **§ 8 (Gebühren / Kostenbeteiligung)**

### **Anregung des Elternbeirats:**

Auch wenn Elternbeiträge grundsätzlich als Beteiligung an den Betriebskosten zu verstehen sind und nicht vollständig leistungsabhängig erhoben werden, sollte bei länger andauernden Einschränkungen der Betreuungsleistung eine Regelung geschaffen werden, die den Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb der Elternschaft berücksichtigt.

### **Begründung:**

Bei deutlich reduzierter Betreuungsleistung über einen längeren Zeitraum kann eine unveränderte Beitragserhebung zu einer faktischen Ungleichbehandlung führen, insbesondere wenn Beiträge nach Betreuungsumfang gestaffelt sind.

## **§ 9 Essensgebühren**

### **Anregung des Elternbeirats:**

Die bestehende Regelung zur Erstattung von Essensgebühren bei krankheitsbedingter Abwesenheit (ab dem 3. Tag) sollte auch auf geplante Abwesenheiten (z. B. Urlaub) ausgeweitet werden.

### **Begründung:**

Während krankheitsbedingte Abwesenheiten unvorhersehbar sind, ermöglichen planbare Abwesenheiten eine rechtzeitige Abmeldung.

## **§ 13 Elternbeirat**

### **Anregung des Elternbeirats:**

Es sollte ausdrücklich in der Satzung verankert werden, dass der Träger die Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg einhält und eine aktive, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem gewählten Elternbeirat sicherstellt. Dies umfasst insbesondere die Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte.

### **Begründung:**

Eine klare Regelung schafft Transparenz und stärkt die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung und Elternschaft.

## **Thema Öffnungszeiten**

### **Anregung des Elternbeirats:**

Die Satzung sollte hinsichtlich der Öffnungszeiten flexibilisiert werden. Neben den bisherigen Startzeiten (07:00 Uhr oder 08:00 Uhr) sollte auch eine Öffnung um 07:30 Uhr ermöglicht werden.

### **Begründung:**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass bei personellen Engpässen eine Verschiebung der Öffnungszeit auf 08:00 Uhr über einen längeren Zeitraum zu erheblichen organisatorischen und beruflichen Herausforderungen für die Elternschaft führen kann.

Zudem entstehen praktische Schwierigkeiten für Familien mit mehreren Kindern, insbesondere wenn Geschwisterkinder bereits ab 07:30 Uhr die benachbarte Grundschule besuchen und dadurch Betreuungs- bzw. Wartezeiten entstehen.

Die zusätzliche Option einer Öffnung um 07:30 Uhr würde sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern verbessern als auch dem Träger eine größere Flexibilität bei der Organisation des Betriebs unter wechselnden personellen Rahmenbedingungen ermöglichen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Anregungen im Rahmen der anstehenden Beratungen und stehen für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elternbeirat  
Kinderhaus Zügernberg  
Weinstadt